

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 37 (1945)
Heft: 1-2

Artikel: Die Aktion des Regierungsrates des Kantons Zürich für die
Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen im Kanton Zürich
Autor: Schubert, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Die Art und Grösse des Vorfluters sowie dessen spezifisches Selbstreinigungsvermögen müssen unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Schwankungen festgelegt werden.

d) Die topographischen und klimatischen Verhältnisse des gesamten zu entwässernden Gebietes sind auszuwerten, wobei die Standortfrage der Abwasserreinigungsanlage oft eine besonders eingehende Abklärung verlangt.

Die Aktion des Regierungsrates des Kantons Zürich für die Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen im Kanton Zürich¹

Von O. Schubert, dipl. Ing., Beauftragter für Arbeitsbeschaffung im Kanton Zürich

Durch den Bundesratsbeschluss über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit sind die grundlegenden strategischen Gesichtspunkte festgelegt worden, nach denen auf allen Gebieten der Wirtschaft und des Staates vorbereitende Massnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung drohender Arbeitslosigkeit getroffen werden müssen. Jede einzelne Massnahme (im speziellen Fall auch die in Gang gekommene Aktion zur Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen im Kanton Zürich) wird stets unter dem zentralen Gesichtswinkel dieser grundlegenden Beschlüsse zu treffen sein, und jede Diskussion über den Sinn und Wert einer einzelnen Aktion ist nur dann fruchtbar, wenn das anzustrebende Endziel, Verhinderung von Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit, zum unabdingbaren Mittelpunkt der dadurch aufgegebenen taktischen Probleme der tatsächlichen Durchführungsmöglichkeiten gemacht wird. Entsprechend den Grundsätzen unserer Verfassung und unserer freien Wirtschaftsordnung wird der Staat erst dann durch öffentliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen einspringen, wenn die Wirtschaft, nach restloser Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten, nicht mehr in der Lage ist, Arbeit und Beschäftigung zu bieten. Das ganze Problem der Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit stellt grosse Anforderungen an alle, die überhaupt in der Lage sind, positive Beiträge zu leisten. Volkswirtschaftlich auf die Dauer tragbare Lösungen sind nur möglich durch Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft in einem in der Vorkriegszeit nicht gekannten Ausmass. Es werden zum Teil ganz neue Wege der Koordination beschritten werden müssen, die sehr viel gegenseitiges Verständnis, sehr viel Fingerspitzengefühl und vor allem und in erster Linie persönliche Verantwortungsfreude erfordern.

Von den vielen Massnahmen, die zu einer Verhinderung drohender oder Bekämpfung eintretender Arbeitslosigkeit in Vorbereitung sind, seien im Rahmen dieses Referates zwei herausgeschnitten:

Das Programm der öffentlichen Arbeiten und das Programm für die Erneuerung des Produktionsapparates unserer Industrie!

Die Vorarbeiten für das Programm der öffentlichen Arbeiten im Kanton Zürich, und zwar sowohl des Kantons wie der Gemeinden, sind heute so weit gediehen, dass eine Ingangsetzung öffentlicher Arbeiten im Rahmen der vorhandenen organisatorisch-technischen und finanziellen Mittel sowie der tatsächlich vorhandenen Baustoffe überhaupt möglich ist. Die grossen Schwierigkeiten und die hauptsächlichsten Schwächen dieses Programms liegen darin, dass der Kumulierung bei der Durchführung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten relativ enge Grenzen dadurch gezogen sind, dass einerseits nicht nur gebaut, sondern auch finanziert werden muss, und andererseits für die eigentlichen qualifizierten Berufsarbeiter unserer Industrie nur in sehr beschränktem Umfang berufseigene oder zum mindesten berufsähnliche Arbeiten geboten werden. Gerade dieser letztere Umstand wird aber für die ganze Arbeitsbeschaffung von entscheidender Bedeutung sein. Gelingt es uns, wenigstens für die wirklich qualifizierten Berufsarbeiter der Industrie durch geeignete Massnahmen gewisse Perioden von Arbeitsmangel durch zusätzliche Industrieaufträge zu überbrücken, dann ist der entscheidende Schritt für unsere Zukunft getan. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die absolut notwendige Leistungsfähigkeit unserer Industrie im Konkurrenzkampf der Nachkriegszeit mit dem Ausland, die Erhaltung tüchtiger und arbeitsfreudiger Facharbeiter, ist damit gewährleistet. Die Erneuerung des Produktionsapparates unserer Industrie bildet eine der Grundlagen für diese Voraussetzung, und nichts darf unversucht bleiben, um hier zu einem positiven Resultat zu kommen. Die Schwierigkeiten scheinen fast unüberwindlich, und trotzdem müssen Mittel und Wege gefunden werden, weil von der Lösung dieses Problems die Zukunft unserer Exportwirtschaft weitgehend abhängt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, insbesondere die beiden Direktionen der Volkswirtschaft und

¹ Referat an der Mitgliederversammlung des Linth-Limmatverbandes vom 31. Oktober 1944 in Zürich

der öffentlichen Bauten, sind sich der natürlichen und relativ engen Grenzen der öffentlichen Arbeitsbeschaffung, aber auch der grossen Möglichkeiten durch die Erneuerung des Produktionsapparates bewusst. Neben den intensiven Vorbereitungen für das Programm der öffentlichen Arbeiten werden dauernd Mittel und Wege gesucht, um auf Seiten des Staates alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die der Industrie auf einem Gebiet, für das sie in erster Linie zu einer Lösung kommen muss, Unterstützung und Hilfe bringen könnten. Parallel mit den vom Bund unternommenen Schritten für eine bessere Anpassung der Kriegsgewinnsteuer an die tatsächlichen Verhältnisse, dem Ausbau der Exportrisiko-Garantie usw., wurden und werden immer wieder Untersuchungen durchgeführt über Möglichkeiten des Staates, die der Industrie die Erneuerung des Produktionsapparates erleichtern sollten. Eine dieser Untersuchungen führte nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten zur Aktion für die Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen.

Die Wichtigkeit der vollen Ausnützung unserer Wasserkräfte ist unbestritten. Im Vordergrund steht selbstverständlich der Ausbau sowie die Neuanlage von Grosskraftwerken. Das braucht aber sehr viel Zeit. Die Modernisierung bestehender kleiner und kleinster Anlagen ermöglicht aber eine teilweise Ueberbrückung in der Stromversorgung der nächsten Jahre, bedeutet Rückgewinn von Altmaterial und Ersparnis an Einfuhr von Kohlen. Auf Grund eingehender Untersuchungen von Vizedirektor Moser der Maschinenfabrik Escher-Wyss, Zürich, ergäbe der Umbau solcher veralteter, kleinerer Anlagen einen totalen Leistungszuwachs von ca. 100 000 000 kWh resp. bei einer auf fünf Jahre verteilten Bauzeit rund 20 000 000 kWh pro Jahr. Dieser Leistungszuwachs bedeutet ca. 9 % des errechneten jährlichen Stromkonsumzuwachses von rund 220 000 000 kWh.

Die Zürcherische Aktion zur Leistungsverbesserung Privater Wasserkraftanlagen hat sich selbstverständlich in erster Linie vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung aus entwickelt und muss sich notwendigerweise auf die bestehenden Anlagen im Kanton Zürich beschränken. Es ist zu hoffen, dass diese Aktion möglichst bald auf das Gebiet der ganzen Schweiz erweitert werden kann. Gesamtschweizerisch betrachtet ergeben sich nach der Angabe von Moser bei vorsichtiger Beschränkung des gesamten Leistungszuwachses auf $\frac{2}{3}$ des möglichen Ausbaues folgende Totalkosten:

Hydraulischer Teil	14 200 000 Fr.	} Total 40 800 000 Fr.
Elektrischer Teil	9 100 000 Fr.	
Baulicher Teil	17 500 000 Fr.	

Das für den Kanton Zürich allein ermittelte auslösbare Arbeitsvolumen beträgt 8 Millionen Franken.

Dass die angestrebte Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen produktive Arbeitsbeschaffung im höchsten Sinn bedeutet, ist ebenfalls unbestritten. Dass bis heute, trotz der allseitigen Erkenntnis, dass der Umbau alter Anlagen aus zwei Gründen — zusätzliche Stromerzeugung und produktive Arbeitsbeschaffung für die Maschinenindustrie — dringend notwendig ist, keine entscheidenden positiven Massnahmen ergriffen wurden, hat verschiedene Gründe, deren Erörterung den Rahmen dieses Referates überschreiten.

Ausschlaggebend für die tatsächliche Inangriffnahme einer Leistungsverbesserung ist ein gut ausgearbeitetes Projekt in bezug auf den maschinellen und baulichen Teil mit einem soliden Kostenvoranschlag und einer einwandfreien Rentabilitäts- und Betriebsrechnung. Bis heute wurde eine solche Aktion wie folgt eingeleitet: Entweder gelangt der private Kraftwerkbesitzer an eine der Maschinenfabriken mit dem Antrag, einen Kostenvoranschlag auszuarbeiten, der ihn aber nichts kosten soll, da zuerst einmal bloss festzulegen ist, wie die Verhältnisse im konkreten Fall liegen und was vorgekehrt werden müsste, um eine Verbesserung des Leistungsgrades zu erzielen. Oder aber, eine Maschinenfabrik gelangt an den Besitzer der Anlage und anbietet sich, eine solche Untersuchung durchzuführen, selbstverständlich kostenlos, weil der Besitzer der Anlage damit erst animiert werden soll. Die Ausarbeitung eines Voranschlages als Unterlage für einen eventuell zustandekommenden Umbau bedingt umfangreiche Projektierungsarbeiten, die das Unkostenkonto einer Maschinenfabrik ganz wesentlich belasten und in der einen oder andern Form wieder hereingebracht werden müssen. Bei einer Aktion in grösserem Rahmen würden sich diese Kosten derart häufen, dass sie für die Maschinenindustrie untragbar wären. Hier greift die Zürcherische Aktion zur Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen ein, indem Mittel und Wege gefunden wurden, um diese Anlaufschwierigkeiten zu überwinden und die vor allem der Maschinenindustrie, als Träger dieser Arbeitsbeschaffungsaktion, ermöglichen, ohne allzustarke Belastung durch Projektierungsarbeiten, eine grosszügige und Erfolg versprechende Vorarbeit zu leisten: *Der Staat bevorschusst die Projektierungskosten.* Wird eine Anlage in der Folge umgebaut, dann sollen diese Kosten dem Besitzer der Anlage verrechnet oder an evtl. Arbeitsbeschaffungsbeiträgen in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1944 einen entsprechenden

Beschluss gefasst und für die Durchführung solcher Projektierungsarbeiten einen Kredit von 400 000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung der Aktion wurde ein Arbeitsausschuss bestellt und ein entsprechendes Reglement erlassen. Der Inhalt dieses Reglements umschreibt diese Aktion folgendermassen:

Reglement über den Arbeitsausschuss für die Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen im Kanton Zürich vom 6. Juli 1944.

Der Regierungsrat, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion, in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 6. Juli 1944, ernennt für die Vorbereitung der Aktion zur Leistungsverbesserung privater Wasserkraftanlagen im Kanton Zürich und für die Abklärung der Umbauwürdigkeit der einzelnen Fälle einen Arbeitsausschuss.

§ 2. Der Arbeitsausschuss besteht aus: Dem Beauftragten für Arbeitsbeschaffung im Kanton Zürich als Präsident, der die anderen Mitglieder von Fall zu Fall nach Bedürfnis einlädt, 1—3 anerkannten Wasserbaufachleuten, einem Vertreter des Elektrizitätswerkes des Kantons Zürich, je einem Vertreter der Wasserturbinen- und Elektromaschinenindustrie, einem Vertreter der Baudirektion, einem Vertreter des Verbandes selbständig praktizierender Bauingenieure im Kanton Zürich.

§ 3. Dem Arbeitsausschuss liegen folgende Aufgaben ob: 1. Die Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien für die Projektierung, die Planbearbeitung und die Erstellung der Kostenvoranschläge.

2. Die generelle Abklärung der Preise und Bedingungen, zu denen überschüssiger Strom an die Elektrizitätswerke abgegeben werden kann.

3. Die allgemeine Vorprüfung der seitens der Eigentümer von für den Umbau in Frage kommenden Anlagen eingereichten Gesuche um Abklärung ihrer Fälle und Aufstellung von Projekten in bezug auf die bestehenden Konzessionsverhältnisse; die vorhandenen topographischen und hydraulischen Unterlagen; die Zusammenhänge mit weiteren, am gleichen Wasser angeschlossenen hydraulischen Anlagen; die technische Möglichkeit der Aufnahme des überschüssigen Stromes in die vorhandenen Verteilungsanlagen der Elektrizitätswerke.

4. Der Entscheid darüber, ob vorerst weitere Unterlagen, wie topographische Aufnahmen, Wassermessungen usw. anzuordnen sind, bevor eine Projektierung durchgeführt werden kann.

5. Die Ueberprüfung jeder einzelnen Anlage auf Grund der vorhandenen Unterlagen, generell und überschlägig, ob sich die Ausarbeitung eines detaillierten Projektes lohnt, oder ob der Umbau der betreffenden Anlage von vorneherein als unwirtschaftlich abzulehnen ist.

6. Antragstellung an die Volkswirtschaftsdirektion zur Weiterbearbeitung von Anlagen, die für die Leistungsverbesserung auf Grund der durchgeführten Voruntersuchung in Frage kommen, durch ausgewiesene Bauingenieure, in Verbindung mit der Maschinenindustrie, und die Aufstellung der Verträge mit den Projektverfassern zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion.

7. Die abschliessende Ueberprüfung der vom projektierenden Bauingenieur und der Maschinenindustrie ausge-

arbeiteten Projektvorlage samt Kostenberechnungen und Uebergabe der fertigen Vorlage an die Volkswirtschaftsdirektion, als Verhandlungsbasis mit dem Eigentümer der Anlage für die Bereitstellung der Arbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung.

§ 4. Die Honorierung der nicht als Beamte tätigen Mitglieder des Arbeitsausschusses erfolgt nach Zeitaufwand. Die Entschädigung beträgt pro Arbeitsstunde Fr. 12.—. Allgemeine Spesen, Reiseentschädigungen, notwendige topographische Aufnahmen, Wassermessungen usw. werden auf Grund von Belegen separat vergütet. Die Honorare der nicht als Beamte tätigen Mitglieder des Arbeitsausschusses dürfen im allgemeinen für jedes einzelne Projekt höchstens 1 % der totalen Bausumme erreichen.

§ 5. Der Arbeitsausschuss ist gehalten, bei der Ausarbeitung der Verträge mit den einzelnen Projektverfassern folgenden Schlüssel für die Honorierung einzuhalten:

a) Bauingenieure: Die Honorierung erfolgt gemäss den Honorarnormen des S.I.A., unter Berücksichtigung der vom technischen Ausschuss festgelegten Klasse. Für die Berechnung des Honorars kommt lediglich die Kostensumme für die eigentlichen Bauarbeiten in Frage.

b) Hydraulische Maschinenanlagen: Der Gesamtaufwand für die Projektierung beträgt durchschnittlich, unter Berücksichtigung typisierter und neu zu entwerfender Maschinen, 4 % der Kosten für die Maschinenanlage. Von diesen Projektierungskosten übernimmt der Staat 50 %, das heisst 2 % der Kosten für die Maschinenanlage.

c) Elektrische Anlagen und Apparate: Der Gesamtaufwand für die Projektierung beträgt durchschnittlich, unter Berücksichtigung typisierter und neu zu entwerfender Anlagen und Apparate, 4 % der Kosten für die elektrischen Anlagen und Apparate. Von diesen Projektierungskosten übernimmt der Staat 50 %, das heisst 2 % der Kosten für die elektrischen Anlagen und Apparate.

§ 6. Vom Gesamtbauvolumen einer Anlage entfallen voraussichtlich und durchschnittlich 50 % auf Bauarbeiten und 50 % auf Maschinen und Apparate. Die Gesamthonorierung setzt sich dann wie folgt zusammen: 1. Arbeitsausschuss im Maximum 1 % der Gesamtkosten. 2. Bauingenieure: Durchschnittl. Kl. III, 40 % vom Gesamthonorar (durchschnittlich 10 % der Bauarbeiten), das sind 2 % der Gesamtkosten. 3. Maschinen und Apparate 1 % der Gesamtkosten. 4. Topographische Aufnahmen, Wassermessungen, Spesen und Unvorhergesehenes, im Maximum 1 % der Gesamtkosten. Total 5 % der Gesamtkosten.

Diese Zusammenstellung gilt als allgemeine Richtlinie für den Arbeitsausschuss, in der Meinung, dass durchschnittlich nicht mehr als 5 % der Gesamtkosten für die Projektierungsarbeiten aufgewendet werden sollen. Begründete Ausnahmen für besondere Fälle sind zulässig und dem Entscheid des Arbeitsausschusses überlassen.

§ 7. Die Eigentümer der Wasserkraftanlagen sind verpflichtet, bei einer Ausführung der vorgeschlagenen Verbesserungen der Wasserkraftanlagen dem Kanton die von ihm aufgewendeten Projektierungskosten zurückzuerstatten.

§ 8. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bis zur Stunde ist nur eine bescheidene Anzahl von Gesuchen privater Besitzer um Prüfung ihrer Anlagen eingegangen. Das mag damit zusammenhängen, dass die Bekanntgabe dieser Aktion mitten in die

Sommerferien fiel und andererseits durch den vielen Militärdienst bis heute nicht überall die notwendige Zeit und Ruhe für eine Anmeldung gefunden wurde.

Gegenwärtig werden auf Grund von Erhebungen, die der Schweizerische Elektrotechnische Verein letztes Jahr durchgeführt hat, etwa zwanzig Besitzer von als ausbaufähig betrachteten Anlagen durch Ausschussmitglieder besucht und je nach dem Resultat der Verhandlungen im Sinne dieser Aktion einer näheren Bearbeitung unterzogen.

Um sich ein Bild über den möglichen Umfang der Aktion zu machen, ist es wertvoll, gewissermassen die Grenzbedingungen für einen 100 %igen Erfolg herauszuschälen. Wir erhalten dann Anhaltspunkte über den einzuschlagenden Weg. Sicher ist heute schon, dass der Schlüssel zu einem vollen Erfolg in erster Linie vom Uebnahmepreis des Ueberschussstromes, der an die öffentlichen Werke abgegeben werden kann und muss, abhängt.

Das Reglement für diese Aktion umschreibt den Aufgabenkreis des Ausschusses eindeutig. Aber es ist auch hier, wie bei jedem andern Reglement und wie bei jedem Vertrag oder Gesetz: Erst die Interpretation durch die dazu Berufenen gibt den toten Buchstaben Inhalt.

Hält man sich das Zentralproblem der Aktion, Arbeitsbeschaffung für qualifizierte Berufsarbeiter, vor Augen, dann sollte, wohlverstanden als Grenzfall, 1. jede einzelne Anlage, die technisch eine wesentliche Leistungsverbesserung erlaubt, wirklich projektiert werden, vorläufig ohne Rücksicht auf die Erstellungskosten; 2. der Uebnahmepreis für Abfallstrom an das Werk gleich oder annähernd gleich gesetzt werden dem Lieferungspreis des Werkes an den Besitzer der Anlage; 3. erst bei eintretender Arbeitslosigkeit abgeklärt werden, wie gross der Arbeitsbeschaffungsbeitrag dannzumal sein muss, damit der

private Besitzer wirklich in der Lage ist, die Umbaute durchzuführen.

Gewiss läuft der Staat dadurch Gefahr, dass unter Umständen ein grosser Teil der vorgeschossenen Projektierungsgelder à fond perdu abzuschreiben ist. Ebenso sicher ist, dass rein kaufmännisch gerechnet, die Uebernahme von Abfallstrom im Grenzfall zu einem Verlustgeschäft für die Werke wird. Demgegenüber steht aber die Erhaltung des Arbeitsfriedens, die Möglichkeit des Durchhaltens qualifizierter Industriearbeiter, der Wegfall der sozialen Aufwendungen für Stempelgelder, die finanziellen und moralischen Unzukömmlichkeiten beim Einsatz gelernter Industriearbeiter als Handlanger im Strassenbau usw.

Der Einwand der Werke, dass solche erhöhten Uebnahmepreise nicht tragbar seien, scheint dem Referenten nicht stichhaltig, wenn man berücksichtigt, dass dieser Abfallstrom höchstens 50 % der durch den Umbau zusätzlich erzeugten Energie beträgt, d. h. also im Maximum 4 % der jährlichen Zuwachses an Stromkonsum und damit, bezogen auf die gesamte verbrauchte Energiemenge, einen Betrag in der Grössenordnung von weniger als 0,5 %. Stadt Zürich: 1942: 550 Mio kWh Umsatz, Anteil Kanton der Leistungsverbesserung, auf fünf Jahre verteilt, 4 Mio kWh, das sind 0,7 % des Umsatzes der Stadt Zürich allein.

Für die tatsächliche Durchführung einer Leistungsverbesserung ist der Abnahmepreis des Ueberschussstromes entscheidend, während der rein kaufmännische Verlust der Werke gar nicht in Betracht fällt. Durch eine geschickte Verteilung in Form einer Ausgleichskasse, verteilt auf alle Werke der Schweiz, wäre eine Lösung durchaus möglich. In Wirklichkeit treten aber bei zweckentsprechender Ausnützung der Ueberschussenergie durch Elektrokessel, Boiler usw. überhaupt keine Verluste auf.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung

vom 12. Januar 1945

Es werden die Richtlinien zu einer Besprechung mit der JG. Kohlenveredelung besprochen und die Vertreter bestimmt. Zur Besprechung gelangen ferner Fragen der Kommission für Kohlenveredelung. Das Programm für die Diskussionsversammlung über «Wasserkraft und Kohle» wird festgelegt.

Linth-Limmat-Verband

Zu unserer Berichterstattung in Nr. 12 der «Wasser- und Energiewirtschaft» vom Dezember 1944 über die Tätigkeit des Linth-Limmat-Verbandes in den Jahren 1942/43 ist nachzutragen, dass der Beschluss zur Aufstellung eines Abwasserkatasters für das Gebiet der Linth-Limmat auf einen Antrag unseres langjährigen Mitgliedes, Herrn Dipl.-Ing. *M. Wegenstein*, Inhaber eines Ingenieurbureaus in Zürich, zurückzuführen ist, den er in der Mitgliederzusammenkunft vom 27. März 1942 gestellt hat.